

**Erhebungsbogen der  
 Ingenieurversorgung Baden-Württemberg  
 Für Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

Versorgungswerk der Ingenieurkammer Baden-Württemberg  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eingangsstempel Ingenieurversorgung  
 Baden-Württemberg

**Zurück an:**

Ingenieurversorgung Baden-Württemberg  
 Zellerstraße 26  
 70180 Stuttgart

Tel. 0711 607223 -11 oder -12  
 Fax 0711 607223-25  
 E-Mail: info@ingenieurversorgung.de

Bitte senden Sie zur Abklärung Ihrer Mitgliedschaft diesen Erhebungsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Verwaltung des Versorgungswerks.

**A. Allgemeine Angaben**

Persönliche Angaben	
Name	Vorname
Geburtsname	Akademischer Grad
Geburtsdatum / Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Berufsbezeichnung	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Privatanschrift	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

Büroanschrift	
Name des Arbeitgebers / des Unternehmens	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	Mobil
E-Mail	

<b>Sind Sie aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Berufsfähigkeit (in der Ausübung Ihrer Berufstätigkeit) eingeschränkt?</b>
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja (bitte nähere Erläuterungen hierzu auf gesondertem Blatt, ggf. Nachweis wie z.B. Rentenbescheid, Bescheid über Minderung der Erwerbsfähigkeit beifügen)

<b>Berufsgruppe</b>	
<input type="checkbox"/> selbstständig	seit:
<input type="checkbox"/> selbstständig und angestellt	seit:
<input type="checkbox"/> ausschließlich angestellt	seit:
<input type="checkbox"/> verbeamtet	seit:
<input type="checkbox"/> sonstiges	seit:

**B. Angaben zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg**

<input type="checkbox"/> Pflichtmitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg	seit:
Mitgliedsnummer der Ingenieurkammer Baden-Württemberg <b>(bitte unbedingt angeben):</b>	
<b>Die Pflichtmitgliedschaft der Ingenieurkammer bezieht sich auf</b>	
<input type="checkbox"/> meine selbstständige Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros, § 13 Abs. 2, 1 Alt. IngKammG	Name des Unternehmens
	Anschrift des Unternehmens
<input type="checkbox"/> meine Beschäftigung innerhalb eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure / Angehöriger anderer Berufe mit entsprechender Rechtsstellung, § 13 Abs. 2, 2 Alt. IngKammG	Tätig als
	Name und Anschrift des Arbeitgebers
	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

**C. Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung**

<b>Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig?</b>		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> als Angestellte/r	seit:
	<input type="checkbox"/> als Selbstständige/r auf Antrag	seit:
	<input type="checkbox"/> als Selbstständige/r nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	seit:
	<input type="checkbox"/> als Handwerker/in	seit:
	<input type="checkbox"/> als „Schein“-Selbstständige/r	seit:

<b>Falls ja, beantragen Sie die Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung?</b>
<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ja
<p><b>Der hierfür notwendige Befreiungsantrag muss ab dem 01.01.2023 über das Online Portal der DASBV gestellt werden. Über den folgenden Link gelangen Sie zum Antrag: <a href="https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=087">https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=087</a>.</b></p> <p>Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft bzw. dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst ab Antragsseingang.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist nur für Beratende Ingenieure, also Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg möglich. Eine Befreiung von der Handwerkerversicherungspflicht ist wegen der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg gem. § 6 Abs. 1 Satz 6 SGB VI nicht möglich.</p>

### D. Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk für selbstständige Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer

<b>Ohne Einkommensnachweis</b>	
<input type="checkbox"/> Regelbeitrag € 1.314,00	(entspricht 18 % der monatl. Beitragsbemessungsgrenze von 7.300,00 €)
<input type="checkbox"/> ermäßigter Beitrag	<input type="checkbox"/> ¼ = € 328,50 <input type="checkbox"/> ½ = € 657,00 <input type="checkbox"/> sonstiger Beitrag: € _____ In den ersten fünf Jahren der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur Hälfte des Beitrages gem. §16 Absatz 1 und 2 zu gewähren, jedoch nur bis zur Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages (328,50 € bis 1.314,00€).
<input type="checkbox"/> Ruhen der Beitragspflicht	Solange das gesamte Jahresberufseinkommen eines Teilnehmers unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegt, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit. <b>Der Teilnehmer hat den Nachweis zu führen.</b>
<b>Mit Einkommensnachweis</b>	
<input type="checkbox"/> Ich wähle die einkommensbezogene Beitragsveranlagung. Maßgeblich für das aktuelle Jahr sind die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im vorletzten Kalenderjahr.	
Monatlicher Bruttoverdienst im vorletzten Jahr ( <b>Veränderungen sind dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen</b> )	
€ _____	
<p><b>Hinweis:</b> Der Beitrag berechnet sich mit 18 % aus dem monatlichen Arbeitseinkommen, höchstens aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung; wenigstens ist der Mindestbeitrag (= ¼ des Regelbeitrags) zu entrichten. Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, jeweils für das vorletzte Kalenderjahr, nachzuweisen. Wird der Einkommensnachweis - trotz Aufforderung - nicht beigebracht, kann das Versorgungswerk den Regelbeitrag als vorläufigen Beitrag festsetzen. Der Regelbeitrag kann endgültig festgesetzt werden, wenn das Mitglied trotz nochmaliger Aufforderung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge binnen angemessener Frist den Einkommensnachweis nicht erbringt.</p>	

### E. Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk für angestellte Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer

Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk (gem. § 16 Abs. (5) IngVwS bei Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung)	
<input type="checkbox"/> Regelbeitrag € 1.357,80	Mein monatliches Einkommen liegt bei/ über der Beitragsbemessungsgrenze (entspricht 18,6 % der monatl. Beitragsbemessungsgrenze von 7.300,00 €)
<input type="checkbox"/> € _____	Mein monatliches Einkommen liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze von 7.300,00€
Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk (gem. § 16 Abs. (9) IngVwS wenn <u>keine</u> Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wird	
<input type="checkbox"/> 1/8 Regelbeitrag = € 164,25	
<input type="checkbox"/> 1/4 Regelbeitrag = € 328,50	
<input type="checkbox"/> € _____	

### F. Freiwillige Mehrzahlungen

Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Teilnahme bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 1,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags (§ 16 Abs. 1) nicht überschreiten, vgl. § 18 IngVwS.

Ich möchte monatlich € \_\_\_\_\_ als freiwillige Mehrzahlung leisten.

Hinweis:

Die sog. Zurechnungszeit bei der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich allein aus entrichteten Pflichtbeiträgen, vgl. § 28 Abs. 6 b) IngVwS. Freiwillige Mehrzahlungen werden bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente nicht berücksichtigt.

### G. Antrag auf Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

Ich beantrage die Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg, weil ich

<input type="checkbox"/>	Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leiste (Nachweis ist beigefügt – z.B. Meldung zur Sozialversicherung oder Gehaltsabrechnung).
<input type="checkbox"/>	bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung bin und diese Mitgliedschaft fortsetze, (ein entsprechender Nachweis ist beigefügt).

Hinweis:

Das Vorhandensein einer oder mehrerer privater Lebens- oder Rentenversicherungen, privates Wohneigentum oder Ähnliches, führt nicht zur Befreiung von der Pflichtteilnahme an der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg.

## **H. Weitere Hinweise/ Datenschutz**

Die Befreiung von der Teilnahme am Versorgungswerk kann nach bindender Bescheid Erteilung nicht widerrufen werden. Sie wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Sie endet, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

Die Daten werden gemäß § 21 Ingenieurkammergesetz i. V. m. § 39 der Satzung der Ingenieurversorgung Baden-Württemberg erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Siehe hierzu auch das anliegende Info-schreiben: „Datenschutzrechtliche Informationen gem. Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“. Den Volltext der aktuellen Fassung der Satzung finden Sie auf unserem Internetportal ([www.ingbw.de](http://www.ingbw.de)) als pdf.

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unterlassene Angaben zu rechtlichen Konsequenzen, der Einstellung der Leistung und ggf. zu Rückforderungsansprüchen führen können. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort/Datum

Unterschrift